

Satzung

des Fördervereins

„Freundeskreis Klosterkirche Altenhohenau“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Klosterkirche Altenhohenau“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Nach kirchlichem Recht ist der Verein gemäß cc. 321, 322 CIC ein privater kanonischer Verein mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit. Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der Erzdiözese München und Freising.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Griesstätt.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Förderzweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens in der Kirche St. Peter und Paul, Altenhohenau / Griesstätt.

§ 3 Steuerliche Zweckbindung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, karitative, kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Kirchenführungen, Vorträgen und Konzerten, die Erbringung von Mesnerdiensten sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation kirchlichen Lebens verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Griesstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristischen Personen steht eine fördernde Mitgliedschaft offen.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder leisten eigene Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

- 1) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- 3) Der erweiterten Vorstandschaft gehören der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, ein Kassenwart, ein Schriftführer, der jeweilige Ortspfarrer sowie der Bürgermeister der Gemeinde Griesstätt oder ein von ihm benannter Vertreter des Gemeinderates an.
- 4) Die Vorschriften für den Vorstand gelten entsprechend. § 8 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 9 Aufgabe des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungen hierfür
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei er Aufgaben und Befugnisse auf den Kassenwart übertragen kann
 - e) Erstellung des Jahresberichts und Vorlage desselben an Mitgliederversammlung und kirchliche Autorität
 - f) Erstellung des Kassenberichts und Vorlage desselben an Mitgliederversammlung und kirchliche Autorität, wobei er hiermit den Kassenwart beauftragen kann
 - g) Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern
- 2) Die Aufgaben der weiteren Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind:
 Der Kassenwart führt die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung, soweit nicht der Vorstand etwas anderes beschließt. Er hat Rechnung zu legen und hierzu zu berichten.
 Der Schriftführer führt Protokoll in den Sitzungen. Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
 Der Ausschluss von Mitgliedern sowie Wahl von Ehrenmitgliedern obliegt der erweiterten Vorstandschaft.
 Im übrigen kann der Vorstand jeden Sachverhalt auch in der erweiterten Vorstandschaft beraten und beschließen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines anderen im Amt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Sitzung soll eine Niederschrift verfasst werden.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimme und Rederecht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - h) Sonstige Anträge von Mitgliedern, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Vereins.

- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen in alle Unterlagen Einsicht nehmen. Der Vorstand hat ihre Arbeit zu unterstützen und Nachfragen zu beantworten. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Kasse jährlich, bestätigen das Ergebnis der Prüfung schriftlich und berichten an die Mitgliederversammlung. Sie geben einen Vorschlag zur Entlastung ab.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladung soll gemäß § 13 Abs. 2 erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die hierzu dienenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der Mitglieder sowie je die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München erforderlich.
- 6) Wahlen sind, sofern ein Mitglied dies verlangt, schriftlich und geheim durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit so entscheidet das Los.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung festgelegten Erfordernissen beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks wird das Vermögen entsprechend den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 16 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 25.06.2013 errichtet. Sie tritt mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München in Kraft.

Altenhohenau, den 25.06.2013

.....
Konrad Irtel

.....
Monika Gießibl

.....
Alfons Albersinger

.....
Klaus Vogl

.....
Franz Meier

.....
Franz Dörfler

.....
Manfred von Köller

- einstimmig genehmigt in der Gründungsversammlung am 25.06.2013
- Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats

München, den 24.07.2013

Ort, Datum	Unterschrift
	Dr. Dr. Peter Beer
	Generalvikar

- § 14 Ziffer 3 in der Mitgliederversammlung am 12.10.2016 mit einstimmiger Zustimmung geändert.